

18. Sitzung vom 11. Februar 1876.

„Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem andern wohnhaft sind, bleiben dem Gesetz ihrer Vaterländer über die Militärpflicht oder dergleichen Befreiung unterworfen und können daffelbe in dem Lande, in dem sie sich aufhalten, zu dem nämlichen persönlichen Militärdienst noch zu einer Befreiung verpflichtet werden.“

Protokollauszug aus der Sitzung des Politischen Departements zusammen mit dem Herrn Landammann Studerwest zur Meldezeitung.